Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis: 2.00 zł. monatlich, für das Ausland 3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: 6823, 6105, 6275. **Anzeigen-Preis:** Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 1. September 1930 | No. 17

Nr. 17

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 1. September 1930 | Nr. 17

Haushalt? — Haushalten!

L. Wir haben seinerzeit (s. „H. u. G.", Nr. 8) den Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 1930/31 einer kritischen Betrachtung unterzogen und hierbei u. a. der Meinung Ausdruck gegeben, daß er in seiner Gesamtheit v i e l z u h o c h und für Polen unter den gegenwartigen Verhaltnissen geradezu u n t r a g b a r sei. Wir haben in Verbindung damit vor den verhangnisvollen Folgen g e w a r n t, die die Eintreibung der ebenfalls viel zu hoch angesetzten Steuern für den durch die Krise ohnehin geschwachten Wirtschaftsorganismus des Landes nach sich ziehen muß.

Wie r e c h t wir mit dieser Warnung hatten, zeigt sich bereits jetzt, nach den ersten fünf Monaten des Wirtschaftsjahres, mit erschreckender Deutlichkeit. Selbst die Regierung hat — wie gewöhnlich leider zu spat — eingesehen, daß die Durchführung des Haushaltsplanes eine U n m ö g l i c h k e i t darstellt. Was ihr zu dieser verspateten Einsicht verholfen hat, ist die Tatsache, daß die Steuereinkünfte in den hinter uns liegenden Monaten April bis August nicht nur hinter den veranschlagten Summen, sondern auch hinter den Einkünften der entsprechenden Monate des Vorjahres erheblich z u r ü c k g e b l i e b e n sind, so erheblich, daß bereits das Gespenst eines D e f i z i t s aufzusteigen begann.

Man bekam es in Warschau mit der Angst. Die Steuerämter mußten mit größerer Harte als zuvor die Steuern eintreiben: dem seitens der höheren Stellen ausgeübten Druck folgend, scheuten sie sogar nicht davor zurück, sich dabei offenbare R e c h t s v e r l e t z u n g e n zuschulden kommen zu lassen, um nur recht hoher Steuerbetrage habhaft zu werden *). — Umsonst! Die ausgepumpte Wirtschaft gab nichts mehr her, das Krachzen des Pleitegeiers fand seinen beredten Widerhall in den Einnahmeziffern des Staates. Am deutlichsten ist dieser Rückgang bei der Gewerbesteuer, deren Ertrage ja die Schwankungen des Wirtschaftsbarometers am schnellsten mitmachen. Diese Steuer, die im ganzen Jahre 275 Millionen bringen soll, ergab im April nur 15 492 000 zl, im Mai 27 158 000 zl, im Juni 22 895 000 zl, insgesamt im ersten Viertel des Rechnungsjahres 65 545 000 zl, gegen 76 286 000 zl in dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Gerade dieser Rückgang der Einkünfte aus der Gewerbesteuer ist ü b e r den finanziellen Ausfall h i n a u s ein außerordentlich bedenkliches Zeichen, denn er zeigt, in welch erschreckendem Maße das Tempo unseres Wirtschaftslebens nachlaßt. Die übrigen Steuern weisen einen ahnlichen Rückgang auf. Der letzte Monat, für den die Ziffern vorliegen, Juli, erbrachte an Einnahmen aus allen direkten Steuern zusammengenommen die Summe von 58 710 000 zl gegenüber 65 677 000 zl im Juli 1929. Das bedeutet einen Rückgang von rund 7 Millionen, dem sich bei den indirekten Steuern ein Rückgang von 2 Millionen anschließt. Man kann eben eine Kuh nur solange melken, wie sie lebt, und man kann aus dem Kaufmann und Gewerbetreibenden nur solange Steuern auspressen, bis man seine Existenz kaputt gemacht hat. Ware doch die Regierung früher zu dieser Einsicht gekommen! (Womit nicht behauptet werden soll, daß ihr die Einsicht jetzt aufgegangen ist).

Aber nicht bei den S t e u e r n a l l e i n sind die Einnahmen hinter den veranschlagten Summen zurückgeblieben. Weit starker noch ist der Rückgang der Z o l l e i n n a h m e n. Diese erbrachten in den Monaten April-Juni 70 Millionen gegen 111 Millionen im Vorjahr; ein Rückgang von 41 Millionen also, der mit absoluter Bestimmtheit dartut, daß die angesetzte Einnahmesumme von 386 Millionen bei weitem nicht erreicht werden wird. Und sogar die M o n o p o l e, die bisher das ergiebigste Einnahmegebiet des Staates waren, versagen! Beim Salz- und Tabakmonopol geht es noch, aber das Spiritusmonopol hat im ersten Viertel des Rechnungsjahres einen Rückgang von 17 Millionen aufzuweisen, und das ist sehr schmerzlich, denn wenn man in Polen schon das Schnapstrinken einzuschranken beginnt, muß es wirklich r e c h t b ö s e aussehen.

Also sogar die Regierung beginnt nachzudenken. Was tut man, um dem drohenden Defizit zu begegnen? Da weder Harte bei der Steuereintreibung noch die eifrig betriebene Propaganda für einen starkeren Alkoholkonsum nennenswerte Erfolge zeitigen, setzt man Kommissionen und Sachverstandigenausschüsse in Bewegung und findet endlich das erlösende Mittel, das Ei des Kolumbus: die Ausgaben einschranken! Der Finanzminister hat es sich als Grundsatz vorgenommen, in jedem Monat nur s o v i e l auszugeben, wie er im vorhergehenden eingenommen hat. Auf diese Weise wird das Gleichgewicht des Staatshaushaltes gesichert, und das Defizitgespenst ist gebannt. Sparsamkeit ist die Parole.

*) Hierfur ein bezeichnendes Beispiel. Eine Danziger Firma hat einer in Kattowitz ansassigen Firma Automobile in Kommission gegeben. Die Wagen blieben also Eigentum der Danziger Firma. Trotzdem hat die polnische Steuerbehörde, als die Kattowitzer Firma ihren Umsatzsteuerverpflichtungen nachzukommen nicht in der Lage war, die der Danziger Firma gehörenden und lediglich der Kattowitzer Firma in Kommission gegebenen Automobile gepfandet. Der Protest der Kattowitzer Firma, daß die Wagen gar nicht ihr Eigentum wären, waren erfolglos Hierauf verklagte die Danziger Firma die Finanzverwaltung auf Freigabe der Wagen. Die Klage wurde jedoch unter Hinweis auf Entscheidungen des Obersten Gerichts abgewiesen. Das Oberste Gericht hat den Artikel 92 des Gewerbesteuergesetzes, welcher besagt, daß die staatliche Gewerbesteuer das gesetzliche Vorrecht der Befriedigung an dem gesamten mobilen Vermögen des Unternehmens, welches mit dieser Steuer belastet ist, genieße, dahin ausgelegt, daß für die Steuerschuld „sämtliches mobile Vermögen, das sich in dem Unternehmen befindet und mit seiner Führung verbunden ist, auch wenn einzelne Gegenstande, die zu diesem Vermögen gehören, dritten Personen gehören sollten", hafte (S. N. III. C. R. W. 1408/28 vom 4. Juni 1929 und S. N. I. C. 1151/29 vom 17. Oktober 1929).

Eine sehr vernünftige und ökonomische Maßregel, aber leider — zu spät und deshalb wieder verkehrt. Denn nachdem der Haushalt einmal in Kraft gesetzt war, hat sich jedes Ministerium, jede Behörde, überhaupt jede Stelle, die vom Staat Geld erhält, darauf eingerichtet, über Mittel in einer bestimmten Höhe für ihre Arbeit zu verfügen. Jetzt auf einmal gibt ihnen der Minister nur einen Bruchteil davon. Das muß überall die Ordnung und Stetigkeit der Arbeit untergraben.

Ein kleines Beispiel: Eine Behörde hat zwecks Durchführung außerordentlicher Arbeiten auf Grund der für sie ausgesetzten Mittel Arbeitskräfte eingestellt. Im Mai hat sie die Gelder für die Gehälter noch erhalten, im Juni geht ihr plötzlich vom Finanzministerium die Mitteilung zu, daß „einstweilen" die Zahlungen aufhören müssen. Was tut sie nun mit ihren Angestellten?

Oder ein anderes: Man hat begonnen, in einer Stadt zur Unterhaltung der Starostei ein Haus zu bauen. Die Mittel dazu sind bewilligt und werden gezahlt, der Bau ist im schönsten Werden. Plötzlich kommt aus Warschau die Weisung: Stellt einstweilen das Bauen ein, wir haben kein Geld mehr dafür. Die ganze Arbeit stockt, der halbfertige Neubau steht. — Wie lange? Bis wieder Geld da ist. Die Arbeiter verlieren ihr Brot, fallen dem Abeitslosenfonds zur Last, das in dem Neubau investierte Kapital liegt nutz- und ertraglos brach und der allmähliche Verfall des halbfertigen Baus bringt weitere Verluste. In Wirklichkeit stellt sich also die „Sparsamkeit" als — Vergeudung bösester Art heraus. Und wer mit offenen Augen durch das Land reist, weiß, daß das angeführte Beispiel kein Ausnahmefall ist. Überall starren nicht fertiggestellte Bauten gleich mittelalterlichen Ruinen zum Himmel, überall sind Straßen aufgerissen und nicht wieder hergestellt, begonnene Brücken und sogar Eisenbahnstrecken werden bis auf den letzten Balken gestohlen. Das ist das Ergebnis der „Sparsamkeit".

Und noch ein Beispiel: Ein Ingenieur wird zur Durchführung von Vermessungsarbeiten aufs Land geschickt. Nachdem er dort die Arbeit organisiert hat und gerade beginnen will, versiegen die Gelder. Schluß für eine Weile. Der Ingenieur aber, der festangestellter Staatsbeamter ist, sitzt untätig und muß trotzdem sein Gehalt bekommen. — Sparsamkeit?

Durch das System der Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen erhält der Finanzminister einen weitgehenden, fast diktatorischen Einfluß auf das gesamte Staatswesen. Denn er allein entscheidet über die Verteilung der einfließenden Gelder. Auf diese Weise ist in der Praxis das erreicht, was Pilsudski vom Sejm forderte, und was von diesem so entschieden abgelehnt wurde, das „Rahmenbudget".

Der gegenwärtige Finanzminister hat bei der Übernahme seines Postens erklärt, ein Staatshaushalt von 2700 Millionen stelle für Polen das größtmöglichste Minimum dar. Unterhalb dieses Betrages sei kein Wirtschaften möglich. Wenn jedoch die Einnahmen im weiteren Verlauf des Wirtschaftsjahres ebenso spärlich einfließen wie bisher, ist eine Unterschreitung dieses „Minimums" mit Bestimmtheit vorauszusehen, und es wird auch gehen. „Aber fragt mich nur nicht, wie?"

Um das oben Gesagte zusammenzufassen: Die „Sparsamkeit" des Finanzministers ist keine Sparsamkeit, sondern Verschwendung übelster Art. Ein „Rahmenbudget" ist kein Budget, sondern ein Fetzen Papier. Ein „Haushalten", wie man es gegenwärtig treibt, ist kein Haushalten, sondern ein Von-der-Hand-in-den-Mund-Wirtschaften.

Der Staatshaushalt ist dazu da, von vornherein ein klares Bild von der Finanzwirtschaft des Staates im Verlauf des Wirtschaftsjahres zu geben. Dazu ist notwendig, daß man sich an ihn hält. Tut man das nicht, so wird der Haushalt zur Farce.

Wozu brauchen wir unter diesen Umständen überhaupt einen Haushalt? Wozu arbeiten Ministerien, Finanzkommissionen, Sejmausschüsse monatelang an einem Plan, an den sich später niemand hält? Ist das auch „Sparsamkeit"?

Daß der Finanzminister sich bemüht, den Haushalt im Gleichgewicht zu halten, ist anerkennenswert; daß er sich durch das eigenmächtige Kürzen der Mittel mit seinen Ministerkollegen verärgert, ist eine persönliche Angelegenheit; daß aber unter dem Namen der Sparsamkeit eine Verschwendung von Staatsgeldern getrieben wird, kann keinen Bürger gleichgültig lassen. Denn es sind seine Gelder, mit denen man so umgeht.

Vernünftiges Haushalten muß darin bestehen, von vornherein einen durchführbaren Plan aufzustellen und sich dann daran zu halten. Man kann von den dabei maßgeblichen Persönlichkeiten wohl verlangen, daß sie die Verhältnisse und Möglichkeiten einigermaßen zu beurteilen verstehen und den Haushaltsplan danach aufsetzen. Von der Hand in den Mund — bringt den Staat auf den Hund!

In diesem Jahre ist der Haushalt nun einmal ins Wasser gefallen. Für die nächsten Wirtschaftsjahre aber muß man die Lehre daraus ziehen: Unter allen Umständen einen niedrigeren Haushaltsplan!

Zum Abschluß der Verkehrsausstellung.

Nachdem am 10. August die „Komtur" geschlossen worden ist, sind die zuständigen Stellen gegenwärtig mit ihrer Liquidation beschäftigt, und es wird noch einige Zeit dauern, bis das genaue finanzielle Ergebnis feststeht. Da die Öffentlichkeit ein sehr lebhaftes Interesse an diesem Ergebnis hat und vielfach skeptische Äußerungen laut wurden, sah sich die Ausstellungsleitung veranlaßt, eine offiziöse Darstellung in die Presse zu geben, in der sie mit Entschiedenheit erklärte, daß bereits jetzt ein vorteilhafter finanzieller Abschluß feststehe und ein Defizit nicht zu erwarten sei. In einem aus der Feder einer der leitenden Persönlichkeiten stammenden Aufsatz wird ein außerordentlich rosiges Bild von den Erfolgen der Ausstellung gezeichnet und hervorgehoben, daß vor allem das Interesse des Auslandes sehr groß gewesen sei. Dies hatte sowohl in der stattlichen Anzahl der Auslandsaussteller wie in dem regen Besuch aus dem Auslande seinen Ausdruck gefunden. Die Fremden hätten durch die Ausstellung von Polen ein sehr vorteilhaftes Bild erhalten; besonders die Organisation des staatlichen Verkehrswesens hatte allseitige Anerkennung gefunden. Für die polnische Industrie seien zahlreiche Aufträge das Ergebnis der Ausstellung gewesen.

Wenn wir diese Darstellungen unsererseits einer kritischen Betrachtung unterziehen, so müssen wir zunächst feststellen, daß uns die optimistische Darstellung des finanziellen Abschlusses zumindest etwas voreilig erscheint. Die im vorigen Jahre mit der Landesausstellung gemachten Erfahrungen sollten hier zu größter Vorsicht und Aufrichtigkeit Anlaß geben. Es ist uns noch in Erinnerung, wie sich nach der ersten vorteilhaft gefärbten Darstellung allmählich Gerüchte zu entwickeln begannen, die immer bestimmter von einem erheblichen Defizit munkelten, wie dann ein offizielles Communique betonte, der finanzielle Abschluß der Ausstellung sei aktiv, sofern die Stadt Posen die von der Ausstellung errichteten Straßen und Bauten übernehme, und wie schließlich eine in der Stadtver-

> Es ist etwas Großes um unser Tagewerk — etwas ganz Großes! Die Arbeit ist der Edelstein, auf dem die Welt ruht, sie ist die Wurzel unserer Selbstachtung.
>
> Henry Ford, Mein Leben und Werk, 1923.

ordnetenversammlung eingebrachte Interpellation das Defizit enthüllte. Obgleich die Verkehrsausstellung die Gebaude der Landesausstellung benutzte und daher viel geringere Unkosten als diese zu verzeichnen hatte, müssen wir bezweifeln, daß die Unkosten durch die Einnahmen gedeckt worden sind. Der schwache Besuch sowie die bereits am 23. Juli erfolgte Schließung der Automobilausstellung geben dieser Vermutung noch größere Wahrscheinlichkeit.

Wir halten die von der Ausstellungsleitung erfolgte Methode der Schönfärbung nicht für angebracht. Sollen sich die unangenehmen Erfahrungen des Vorjahres wiederholen? Letzten Endes ist es doch die Bürgerschaft der Stadt Posen, die ein sich ergebendes Defizit zu tragen hat, und darum hat sie *ein Anrecht* darauf, die Wahrheit über den finanziellen Abschluß zu erfahren.

Auch die in dem oben erwähnten Aufsatz beschriebenen *moralischen Erfolge* der Ausstellung scheinen uns nicht über jeden Zweifel erhaben. Zumindest liegt hier eine ziemlich starke Übertreibung vor. Gewiß ist es richtig, daß die Ausstellung vom Auslande verhaltnismaßig stark beschickt war. Für den Eindruck jedoch, den die Auslander empfangen haben, ist die Äußerung des Vertreters einer bekannten Autofabrik bezeichnend: „Hätten wir gewußt, was hier los ist, so waren wir bestimmt nicht nach Posen gekommen". Die Besucher aus dem Ausland zahlten *keineswegs*, wie man aus der Darstellung des Aufsatzes den Eindruck haben muß, nach Tausenden oder gar nach Zehntausenden. Sie waren so sparlich, daß fast ein jeder Besucher aus dem Ausland in der Presse *namentlich erwahnt* wurde.

Um objektiv zu sein, wollen wir nicht unterlassen, die *sorgfaltige Vorbereitung* und *geschickte Organisation* der Ausstellung zu erwähnen. Was zu sehen war, bot wirklich ein mannigfaltiges und interessantes Bild. Die Ausstellung an sich war in ihrem Aufbau und Ausgestaltung für Posen eine durchaus *anerkennenswerte Leistung*. Aber das genügt nicht.

Der ganzen Veranstaltung lag der Plan zugrunde, die von der Landesausstellung her vorhandenen Gebaude auch in diesem Jahre zu verwerten und den Ruf Posens als Ausstellungsstadt aufrecht zu erhalten. Von diesem Bestreben mißleitet, veranstaltete man die Verkehrsausstellung zu dem denkbar ungünstigsten Zeitpunkt, wahrend die überaus schwere Wirtschaftskrise auf das Land drückte. Auch die Spekulation auf das Ausland war von vornherein verfehlt, denn Polen kommt als Reise- und Touristikland für den Westeuropaer so gut wie *gar nicht* in Frage. Wer eine Erholungsreise unternehmen will, fahrt nach jedem anderen Land Europas *eher* als nach Polen. Von der in Posen stattfindenden Ausstellung wußte man auch in weiteren Kreisen des Auslandes so gut wie *nichts*.

Es werden gegenwartig *überhaupt* zu viel Ausstellungen veranstaltet. Für das verarmte Europa bedeuten sie einen zu großen Aufwand, der sich unmöglich bezahlt machen kann. Tatsachlich schneiden *fast alle Ausstellungen* mit einem Defizit ab. Der Posener Verkehrsausstellung wird es nicht anders gehen. Denn sie war in der großen Zahl der *überflüssigen Ausstellungen* eine der *überflüssigsten*.

Steuerwesen und Monopole.

Steuern im September.

6. September. Zahlung der Steuer vom Diensteinkommen für den verflossenen Monat bzw. 7 Tage nach Zahlung des Gehalts.

10. September. Bezahlung der Versicherungsbeitrage für Privatangestellte sowie An- und Abmeldungen für den verflossenen Monat

15. September. Zahlung der Lokalsteuer für das dritte Vierteljahr 1930.

15. September. Zahlung der Umsatzsteuer von Handelsunternehmen I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen I.—V. Kategorie, sowie der freien Berufe.

19. September. Ueberweisung der Arbeitslosenversicherungsbeitrage von physischen Arbeitern an Zarząd Główny funduszu bezrobocia, Warschau, für den verflossenen Monat.

30. September. Avisierung der Versicherungsbeitragssumme der Arbeitslosenversicherung für physische Arbeiter an den zustandigen Zarząd Obwod. Bezrobocia für den verflossenen Monat.

Ausserdem sind die den Steuerpflichtigen gestundeten oder in Raten zerlegten Steuern zu zahlen.

Die neuen Einkommensnormen.

Nachstehend geben wir die neuen Durchschnitts-Einkommensnormen wieder, die für das Gebiet der Posener Wojewodschaft von der großpolnischen Finanzkammer unter Mitwirkung der Handelskammer aufgestellt worden sind. Wir weisen darauf hin, daß die nachfolgenden Zahlen Orientierungsnormen sind, die bei der Einschatzung des Einkommens in Anwendung nur dann kommen, wenn eine geordnete Buchführung oder sonstige schriftliche Belege nicht vorhanden sind. Neben den neuen Durchschnitts-Einkommensnormen führen wir in Klammern die bisherige Zahlen an und bemerken, daß noch immer nicht alle Erwerbszweige gerecht behandelt werden, wenn auch einige mehr oder weniger betrachtliche Erleichterungen im Vergleich zum Vorjahre geschaffen worden sind.

I. Unternehmen des Warenhandels.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnormen für den Grosshandel	Einkommensnormen für den Kleinhandel	Bemerkungen
1	Apotheken	—	—	Bem. 1
2	[illegible]	3	—	Bem. 2
3	Spezialverkauf von Petroleum, Mineralölen und Schmierfett	3 (5)		
4	Spezialverkauf von Parfumerie- und kosmetischen Artikeln	6 (8)	15 (18)	
5	Brennmaterialienlager	3 (4)	7 (10)	
6	Baumaterialienlager	4 (4)	8 (8)	
7	Verkauf von Holzfabrikaten	5 (5)	9 (9)	
8	Verkauf von Korbwaren	6 (6)	12 (12)	
9	Luxusmöbelgeschafte	—	15 (20)	
10	Möbelgeschafte mittlerer Qualitat	—	10 (15)	
11	Mobelgeschafte für Möbel des ersten Bedarfs	4 (5)	10 (12)	
12	Verkauf von Pelzen	9 (9)	14 (20)	
13	,, ,, Pelzkonfektion	8 (8)	15 (16)	
14	,, ,, gegerbten Hauten	3 (4)	8 (10)	
15	,, ,, rohen Hauten	3 (3)		
16	,, ,, Schaften	6 (6)	10 (10)	
17	,, ,, Schuhen	5 (6)	10 (12)	
18	,, ,, Schuhmacherzubehör	5 (6)	10 (12)	
19	Verkauf von Sattlereiartikeln	6 (7)	12 (13)	
20	,, ,, Ledergalanteriewaren	7 (7)	14 (14)	
21	,, ,, Haaren und Borsten	8 (8)	15 (15)	
22	Verkauf von Erzeugnissen aus Haaren und Borsten	7 (7)	12 (12)	
23	Verkauf von Federn und Daunen	8 (8)	12 (15)	
24	,, ,, [illegible]	4 (5)	5 (7)	Bem. 3
25	Verkauf von Eisengalanteriewaren und Emailleerzeugnissen	5 (6)	8 (10)	
26	Verkauf von Glas	5 (6)	10 (12)	
27	Verkauf von Glas-, Fayence-, Porzellan- und Majolikaerzeugnissen	6 (8)	10 (12)	
28	Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Geraten	3 (5)	7 (10)	
29	Verkauf von Zentrifugen und Ersatzteilen dazu	6 (8)	12 (15)	
30	Verkauf von optischen und chirurgischen Instrumenten	6 (9)	15 (18)	
31	Verkauf von fotografischen Artikeln	9 (9)	18 (18)	
32	Verkauf von elektrischen Apparaten	6 (8)	15 (18)	
33	Verkauf von Radioteilen	7 (8)	12 (18)	
34	Verkauf von technischen Artikeln	7 (7)	12 (12)	
35	Verkauf von Schreibmaschinen und Büroeinrichtungen	—	15 (15)	
36	Verkauf von Automobilen und Motorradern	—	12 (15)	
37	Verkauf von Zubehörteilen aus Pos. 36	5 (10)	12 (18)	
38	Verkauf von Kutschwagen und Wagen jeglicher Art		8 (12)	
39	Verkauf von Gummierzeugnissen	6 (7)	12 (14)	
40	Verkauf von Manufakturwaren	4 (5)	10 (10)	
41	Verkauf von fertigen Herrenanzugen	4 (5)	9 (9)	
42	Verkauf von fertigen Damenmanteln und Kleidern	3 (3)	8 (8)	
43	Verkauf von Herrenartikeln	4 (5)	10 (12)	
44	Verkauf von kleinerer Damenkonfektion	4 (5)	8 (8)	
45	Verkauf von Tull, Spitzen und Stickereien	6 (8)	12 (15)	
46	Verkauf von Schneiderartikeln	5 (5)	12 (12)	
47	Verkauf von Mützen und Hüten	6 (7)	10 (12)	
48	Verkauf von Damenhüten	6 (5)	12 (15)	
49	Verkauf von Galanterie- und Kurzwarenladen	6 (7)	10 (12)	
50	Verkauf von Kirchengeraten	—	15 (15)	
51	Verkauf von Devotionsgerät	5 (6)	10 (12)	
52	Verkauf von Papier und Kanzleizubehör	5 (5)	12 (12)	
53	Verkauf von Tapeten, Wachstüchern und Linoleum	5 (6)	10 (12)	
54	Verkauf von Divans und Teppichen	—	18 (20)	
55	Juweliergeschafte	—	14 (16)	
56	Uhrmachergeschafte	4 (5)	14 (16)	Bem. 4
57	Antiquitatengeschäfte	—	25 (25)	
58	Verkauf von Seilerei- und Juteerzeugnissen	5 (5)	12 (12)	
59	Musikinstrumentegeschafte	6 (6)	15 (15)	
60	Klavier-und Pianinogeschafte		15 (15)	
61	Lebensmittelgeschäfte	2,5 (2,5)	6 (6)	
	(wenn der Inhaber selbst arbeitet)	2,5	5	
62	Kolonialwaren- und Lebensmittelgeschafte	3 (3)	7 (8)	
63	Kolonialwaren- und Delikateßgeschafte einschl. mit Wein- und Schnapsverkauf	5 (5)	9 (9)	
64	Verkauf von Weinen und Schnapsen	5 (5)	12 (12)	
65	Verkauf von Fleisch	4 (4)	8 (8)	Bem. 5
66	Verkauf von Wurstwaren, die von einer Wurstfabrik bezogen werden	—	8 (8)	Bem. 5
67	Verkauf von Geflügel	—	15 (15)	
68	,, ,, Fischen	7 (7)	15 (15)	
69	,, ,, Gemüse	4 (4)	12 (12)	
70	Verkauf von Selterwasser, Obst und Konfituren	7 (7)	15 (15)	
71	Verkauf von Eiern und Milch und Produkten	3,5 (3,5)	8 (8)	Bem. 6
72	Verkauf von Brot aus fremder Backerei bezögen	4 (4)	6 (6)	Bem 7
73	Verkauf von Backwaren jeglicher Art aus fremden Backereien bezogen	5 (5)	10 (10)	
74	Verkauf von Bonbons und Schokolade	2	12 (15)	
75	Verkauf von Getreide	1,3 (1,3)		
76	,, ,, Saatgetreide	4 (4)	6 (6)	
77	,, ,, Mehl und Grütze	4 (4)	8 (8)	
78	,, ,, Futtermitteln	2 (2)	6 (6)	
79	Verkauf von Samereien mit Ausnahme von Saatgetreide	5 (7)	12 (16)	
80	Verkauf von lebenden Blumen	—	10 (15)	
81	,, ,, künstlichen Blumen	—	20 (20)	
82	,, ,, Bier (Großhandel)	5 (8)		
83	,, ,, Sportartikeln		15 (18)	
84	,, ,, Zigaretten von der Provision	50 – 70	—	Bem. 8
85	,, ,, Spielzeug	5	10	
86	,, ,, Wolle	3	5	
87	,, ,, Alteisen u. Lumpen	—	5	
88	Buchhandlungen		10	
89	Viehhandel	5	10	
90	Schweinehandel	5	10	
91	Pferdehandel	6	10	
92	Zeitungsverkauf	—	10	
93	Verkauf von Waffen, Maßen und Waagen	—	15	
94	Kollekturen der Staatslotterie	—	70	

II. Gewerbliche Unternehmen.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkom-[illegible]	Bemer-kungen
1	Brotbäckerei einschl. Engroß-Verkauf	3 (3)	
2	Brotbäckerei mit Kleinverkauf im eigenen Geschäft	8 (9)	Bem. 9
3	Bäckerei für Backwaren jeder Art einschl. Engroß-Verkauf	6 (7)	
4	Bäckerei für Backwaren jeder Art mit Kleinverkauf	12 (17)	
5	Konditoreien	10 (12)	
6	Pfefferkuchenfabrik	10 (12)	
7	Wurstfabrik mit anschl. Engroß-Verkauf	5 (5)	
8	Wurstfabrik mit Kleinverkauf im eigenen Geschäft	[illegible]	
9	Konservenfabrik	[illegible]	
10	Brennereien	[illegible]	
11	Schnaps und Likörfabriken	[illegible]	
12	Hefefabriken	[illegible]	
13	Metfabriken	[illegible]	
14	Brauereien	[illegible]	
15	Essigfabriken	[illegible]	
16	Lager künstlicher Wässer (ohne Selterwasser)	[illegible]	
17	Selterfabriken	[illegible]	
18	Stärkefabriken	[illegible]	
19	Ölmühlen	[illegible]	
20	Wassermühlen bei Vermahlung eigenen Getreides	[illegible]	
21	Wassermühlen für Kundenmüllerei	[illegible]	
22	Dampfmühlen, die eigenes Getreide ver-[illegible]	[illegible]	
23	Dampfmühlen für Kundenmüllerei	[illegible]	
24	Ziegeleien	[illegible]	
25	Kalklager	[illegible]	
26	Glashütten	[illegible]	
27	Schuhmachereiunternehmen	[illegible]	
28	Mechanische Schuhfabriken	[illegible]	
29	Schäftearbeitsstätten	[illegible]	
30	Gärbereien	[illegible]	
31	Herren-Schneiderarbeitsstätten, die eigene Stoffe verarbeiten	13 (13)	
32	Damen-Schneiderarbeitsstätten, die eigene Stoffe verarbeiten	15 (15)	
33	Schneiderarbeitsstätten, die Stoffe, die von den Kunden geliefert werden, verarbeiten	[illegible]	
34	Kürschnerarbeitsstätten	[illegible]	
35	Trikotagearbeitsstätten	[illegible]	
36	Wäscheschneidereien	[illegible]	
37	Mützen- und Herrenhutarbeitsstätten	[illegible]	Bem. 10
38	Korsettarbeitsstätten	[illegible]	
39	Damenhutarbeitsstätten	[illegible]	
40	Arbeitsstätten für Hüte und künstliche Blumen	[illegible]	
41	Papierfabriken	[illegible]	
42	Färbereien, chem. Wäschereien	[illegible]	
43	Wäschereien	[illegible]	
44	Seilerwerkstätten	[illegible]	
45	Töpfer- und Stellmacherwerkstätten	[illegible]	
46	Möbeltischlereien	[illegible]	
47	Bauunternehmen (kleine Unternehmen)	[illegible]	
48	Sägemühlen, die		
	a) eigenes Holz verarbeiten	[illegible]	
	b) fremdes Holz verarbeiten	[illegible]	
49	Laboratorien für chemische Erzeugnisse	[illegible]	
	a) Herstellung von Rohstoffen	[illegible]	
	b) Herstellung von Bleiglanz und pharmazeutischen Erzeugnissen	[illegible]	
	c) Herstellung von Parfümerieartikeln	[illegible]	
50	Sattlereiwerkstätten	[illegible]	
51	Ledergalanteriewarenarbeitsstätten	[illegible]	
52	a) Schmiedewerkstätten	[illegible]	
	b) Schlosserwerkstätten	[illegible]	
53	Klempnerwerkstätten	[illegible]	
54	Mechanische Werkstätten	[illegible]	
55	Friseurgeschäfte	[illegible]	
	(wenn nur der Meister arbeitet)	[illegible]	
56	Druckereien	[illegible]	
57	Pferdedroschkengewerbe	[illegible]	
58	Autodroschkengewerbe	[illegible]	Bem. 11
59	Buchbindereiwerkstätten	[illegible]	
60	Keramikgewerbe	[illegible]	
61	Reparaturwerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen	[illegible]	
62	Automobilreparaturwerkstätten	[illegible]	
63	Malereigewerbe	[illegible]	
64	Elektrotechnische Werkstätten	15 (20)	
65	Arbeitsstätten für Zementprodukte	8 (10)	
66	Schornsteinfegergewerbe:		
	a) 1 Meister und 2 Gehilfen	30 (35)	
	b) 1 Meister und 1 Gehilfe	40 (35)	
67	Dachdeckereigewerbe	18 (10)	
68	Straßenpflastereigewerbe	10 (10)	
69	Holzschnitzereigewerbe	20 (20)	
70	Radioapparatenbau	25 (25)	
71	Kerzenfabrik	15 —	
72	Lithographie	20 —	
73	Handschuharbeitsstätten	15 —	
74	Glasschleiferei	20 —	
75	Butter- und Käseherstellung	8 —	
76	Krebsfang	7 —	
77	Tapeziergewerbe	15 —	
78	Bau-Glaserei	15 —	
79	Töpferei	10 —	
80	Lackiererhandwerk	25 —	
81	Tischlerei	12 —	
82	Korbmacherei	15 —	
83	Musikinstrumentebau	10 —	
84	Gelbgießerei	20 —	
85	Goldschmiedehandwerk	15 —	
86	Uhrmacherhandwerk	15 —	
87	Brunnenmacherhandwerk	15 —	
88	Photographie	15 —	

III. Unternehmen verschiedener Art.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	[illegible]	[illegible]-kungen
1	Hotels:		
	a) in eigenem Haus	[illegible]	
	b) in gemieteten Räumen	[illegible]	
2	Möblierte Zimmer	[illegible]	
3	Pensionate	[illegible]	
4	Restaurant mit Ausschank in der Provinz sind 15% zu berechnen, beim Flaschenverkauf sind 70% der Provision als Gewinn anzunehmen.	[illegible]	
5	Schnapsverkauf ohne Ausschank	[illegible]	
6	Speisewirtschaften ohne Bierausschank	[illegible]	
7	Konditoreien	[illegible]	
8	Kaffee- und Teehäuser	[illegible]	
9	Milchwirtschaften	[illegible]	
10	Badeanstalten und Wannenbäder	[illegible]	
11	Billard	[illegible]	
12	Lichtspieltheater	[illegible]	Bem. 12
13	Beerdigungsinstitute	[illegible]	
14	Büros für Beratungen und Anfertigung von Gesuchen	[illegible]	
15	Reklamebüros	[illegible]	
16	Eilbotenbüros	[illegible]	
17	Annoncenbüros	[illegible]	
18	Arbeitsvermittlungsbüros	[illegible]	
19	Kommissionshäuser und Agenturen	[illegible]	
20	Speditionshäuser und -Kontoren	[illegible]	
21	Filmverleihanstalt	[illegible]	

IV. Freie Berufe.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkom-[illegible]	[illegible]-kungen
1	Ärzte:		
	a) Privatpraxis	70 (75)	
	b) Kassenpraxis	60 —	
2	Dentisten	50 (50)	
3	Tierärzte	50 (70)	
4	Feldscher	70 (70)	
5	Rechtsanwälten	50 (55)	
6	Notare	45 (45)	
7	Gerichtsverteidiger	70 (70)	
8	Artisten	50 (50)	
9	Architekten	45 (50)	
10	Vereidigte Feldmesser		
	mit Gehilfen	35 (35)	
	ohne Gehilfen	50 —	
11	Ingenieure	50 (50)	

V. Persönliche Gewerbeunternehmen.

Lfd. Nr	Art des Unternehmens	Einkom-[redacted]	Bemerkungen
1	Exporteure	50 (60)	
2	Handelsvermittler [redacted]	35 (60)	
3	Makler	60 (60)	

Bemerkungen.

Bem. 1 zu 1: Beim Verkauf an Krankenkassenmitglieder 15%, an Privatpersonen 20%.

Bem. 2 zu 2: In Posen 10%, in der Provinz 12%.

Bem. 3 zu 24: Die Norm gilt für den Handel mit Eisen und Gewichten.

Bem. 4 zu 56: Die Norm wurde für Uhrmachergeschäfte mit einem Umsatz bis zu 20 000 zł jährlich, in denen der Eigentümer nicht mitarbeitet, aufgestellt. Bei einem Jahresumsatz von ca 20—40 000 zł ist 15%, bei einem Jahresumsatz von ca 40—70 000 zł ist 12% und bei einem Umsatz von 70—100 000 zł ist bis zu 10% anzunehmen.

Bem. 5 zu 65 u. 66: Die Norm gilt für Fleischereien ohne Wurstfabrikation. Für diese Kategorie Fleischer ist die Norm aus Teil II der Tabelle, Pos. 8 anzunehmen.

Bem. 7 zu 72 u. 73: Die Norm gilt für Backwarenverkaufsladen, die keine eigene Bäckerei haben. Für Bäckereien, die eigene Backwaren verkaufen gilt die Norm aus Teil III, Pos. 2 und 4.

Bem. 8 zu 84: 50% beim ausschließlichen Verkauf von Tabakerzeugnissen; 70% beim Verkauf neben anderen Erzeugnissen.

II. Bem. 9 zu 1: Normen für Bäckereien, die keine eigenen Detailverkaufsladen haben unter 1, 2, 3 und 4. Es ist besonders der Umsatz von Brot und der übrigen Backwaren aufzustellen und dann die entsprechende Norm anzuwenden. Falls dies nicht möglich ist, sind 50% des Gesamtumsatzes für Brot und 50% für weiße Backwaren anzunehmen. In der Praxis ist indessen für den Gesamtumsatz für Bäckereien unter 1 und 3, 4½% und für Bäckereien unter 2 und 4, 10% anzunehmen.

Bem. 10 zu 37: Die Norm gilt für Fabriken; für kleinere Arbeitsstätten ist eine höhere Norm anzunehmen.

Bem. 11 zu 58: Die Norm gilt für Unternehmen, in denen der Eigentümer (als Chauffeur) mitarbeitet, und die 1—2 Chauffeure beschäftigen. Für Taxenbesitzer, die selbst arbeiten und keine Hilfskraft beschäftigen, ist die Norm auf 40% zu erhöhen, für größere Unternehmen ohne Mitarbeit des Eigentümers ist eine niedrigere Norm als 25% anzunehmen.

Bem. 12. Vom Umsatz nach Abzug der Vergnügungssteuer

Wie sind Tantiemen und Provisionen bei der Steuerberechnung zu behandeln?

Die Zahlungen juristischer Personen an ihre leitenden Persönlichkeiten, wie Prokuristen, Geschäftsführer, Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder u. dgl., tragen verschiedenen Charakter. Teils sind es laufende Bezüge aus Dienstverträgen, teils Entschädigungen für einzelne Leistungen; teils sind die Zahlungen in ihrer Höhe festgelegt, teils werden sie von Fall zu Fall bestimmt und teils berechnen sie sich nach dem Umsatz oder Gewinn. Je nach der Art der geleisteten Zahlung und je nach dem Verhältnis des Empfängers zur Gesellschaft gelten verschiedene steuerliche Vorschriften, auf die im folgenden hingewiesen werden soll.

I.

Zeitlich zuerst kommt als Steuerpflicht der sog. Steuerabzug aus Teil II des Einkommensteuergesetzes in Frage. Es handelt sich bei ihm um die Einkommensteuer der Arbeitnehmer, auch Lohnsteuer genannt, die von diesen zu tragen, von den Arbeitgebern aber einzuzahlen ist.

Dem Steuerabzug unterliegen die Zahlungen, deren Empfänger in einem Dienstverhältnis zu der juristischen Person stehen oder gestanden haben (Pension). Voraussetzung für den Steuerabzug ist also das Bestehen eines Dienstverhältnisses: der Geldempfänger muss Angestellter des Unternehmens sein. Es wird im allgemeinen nicht schwer fallen festzustellen, wann ein Anstellungsverhältnis vorliegt. Bei den meisten leitenden Personen wird ein solches bestehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so muss das Unternehmen als Arbeitgeber von dem zu zahlenden Betrage die Lohnsteuer abziehen und binnen 7 Tagen nach erfolgter Zahlung an die Finanzkasse abführen. Dabei ist es gleichgültig, wie sich die zu leistende Summe errechnet, ob es feste Bezüge, einmalige Zahlungen, Gratifikationen, Tantiemen u. dgl. sind. Sofern ein Dienstverhältnis vorliegt, muss von jeder an den Arbeitnehmer geleisteten Zahlung die Lohnsteuer entrichtet werden. Nur die Berechnung der Steuer ist verschieden. Doch interessiert sie in diesem Zusammenhange nicht näher.

II.

Einen weiteren Steuerabzug haben juristische Personen vorzunehmen, wenn sie Tantiemen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zahlen. Hier handelt es sich um die besondere Tantiemensteuer, die Art. 25 des Einkommensteuergesetzes vorsieht.

Soll eine Zahlung der Tantiemensteuer unterliegen, so muss sie zwei Merkmale tragen, die das Gesetz ausdrücklich vorschreibt:

1. Die Zahlung muss prozentual vom Gewinn oder Umsatz des Unternehmens berechnet sein. Zahlungen von feststehenden oder in ihrer Höhe sofort festgesetzten Beträgen scheiden von vornherein für die Tantiemensteuer aus.

2. Die Zahlung muss an Personen erfolgen, die dem Vorstande, Aufsichtsrate, Aufsichts- oder Revisionskommissionen angehören, aber nicht ständig an der Verwaltung des Unternehmens tätigen Anteil nehmen. Die betreffenden Personen brauchen also in keinem engeren Verhältnis zu dem Unternehmen zu stehen. Es genügt, dass sie dem Bestande des Vorstandes, Aufsichtsrats oder von Aufsichtsbzw. Revisionskommissionen als Mitglieder angehören. Das Bestehen eines engeren Tätigkeitsverhältnisses, z. B. eines Dienstverhältnisses schliesst sogar die Steuerpflicht aus. Sämtliche Zahlungen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses geleistet werden, unterliegen der Lohnsteuer, auch wenn sie in prozentualer Höhe erfolgen und Tantiemen im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind. Steht also ein Vorstandsmitglied gleichzeitig im Anstellungsverhältnis zum Unternehmen, so unterliegt die gezahlte Tantieme nicht der Tantiemensteuer.

Die Höhe der Tantiemensteuer beträgt die Hälfte der Einkommensteuersätze für fundierte Einkommen (Art. 23)) jedoch nicht weniger als 16 zł. Daraus folgt, dass Tantiemen unter 1500 zł jährlich steuerfrei bleiben. Grundsätzlich berechnet sich die Steuer von jeder gezahlten Tantieme. Das gilt insbesondere, wenn die betreffenden Personen in mehreren Unternehmen Tantiemen beziehen. Zahlt jedoch ein Unternehmen an dieselbe Person im Laufe eines Jahres mehrere Tantiemenbeträge, so sind die Zahlungen zu summieren. Erhält z. B. ein Aufsichtsratsmitglied am 1. April 1000 zł Tantieme und am 1. Juli desselben Jahres weitere 6000 zł, so ist die erste Zahlung garnicht steuerpflichtig, die zweite dagegen mit 7000 zł, d. h. bei der zweiten Zahlung sind 162 zł als Tantiemensteuer abzuziehen. Würden beide Zahlungen je 5000 zł betragen, so wären bei der ersten Zahlung 101 zł und bei der zweiten 164 zł abzuziehen, da die gesamte Steuer von 10 000 zł Tantieme 265 zł beträgt, aber 101 zł darauf bereits gezahlt sind.

Das Unternehmen hat den Steuerabzug bei jeder Tantiemenzahlung vorzunehmen. Die Abführung der Steuerbeträge erfolgt monatlich, innerhalb 7 Tagen nach Ablauf jeden Monats.

Fassen wir das bisher Ausgeführte zusammen, so können wir sagen: Einem Steuerabzug unterliegen die folgenden Zahlungen an leitende Personen:

1. Zahlungen jeder Art an leitende Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen (Lohnsteuer).

Wichtig für Arbeitgeber.

Erleichterung der Versicherungsbeiträge.

Das Ministerium für Arbeit und öffentliche Fürsorge veröffentlichte den Wünschen der Handels- und Gewerbe-Berufsorganisationen gemäss ein Rundschreiben an die Bezirksversicherungsämter in Warschau, Posen und Lemberg, betreffend die Ermässigung der Beitragszahlungen.

In diesem Rundschreiben gibt das Ministerium den Auftrag, den untergeordneten Krankenkassen Anweisung zu geben, dass sie in der Zeit der augenblicklichen wirtschaftlichen Depression — und zwar in allen Zweigen des Handels und des Gewerbes — den Arbeitgebern das Zahlen der Versicherungsbeiträge erleichtern. Die Erleichterungen können in solchen Grenzen zugestanden werden, dass die Tätigkeit der Krankenkasse und die Rechte ihrer Mitglieder keine Benachteiligung erleiden.

Das Arbeitsministerium macht besonders aufmerksam auf die Bestimmung des Abschnitts II, Art. 54 des Gesetzes vom 19. Mai 1920 über die pflichtmässige Versicherung im Krankheitsfalle, die je nach dem Fall und der Lage des Betreffenden eine Stundung der Beitragszahlung und eine eventuelle Ratenzahlung bei Wegfall eines Teiles bzw. der ganzen fälligen Zinsen erlaubt.

2. Zahlungen in prozentualer Höhe an Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrats und Revisionskommissionen, sofern die Empfanger in der Leitung des Unternehmens nicht standig tatig sind (Tantiemensteuer).

Als Zahlungen, die keinem Steuerabzug unterliegen und in der Praxis von grösserer Bedeutung sind, kommen dann Entschadigungen in fester Höhe an Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrats usw. in Betracht, wenn die Empfanger in keinem Dienstverhaltnis zum Unternehmen stehen.

III.

Die beiden bisher besprochenen Falle bedeuteten für das zahlende Unternehmen nur eine formale Steuerpflicht, die mit keiner finanziellen Belastung verbunden war. Denn in beiden Fallen forderten die Steuervorschriften nur, von den geleisteten Zahlungen Betrage einzubehalten und an die Finanzbehörde abzuführen. Die eigentliche Steuerlast hatten also nicht die Unternehmen, sondern die Empfanger der Zahlungen zu tragen.

Daneben aber gibt es eine steuerliche Bestimmung, durch welche die Unternehmen als solche belastet werden. Es ist die Vorschrift in Art. 21 des Einkommensteuergesetzes, wonach Zahlungen, die von Unternehmen an leitende Persönlichkeiten geleistet werden, nur bis zu einer bestimmten Höhe vom steuerpflichtigen Einkommen als Unkosten abgesetzt werden dürfen; überschreiten sie diese Höhe, so sind sie dem Gewinn hinzurechnen.

Unter diese Bestimmung fallen Zahlungen an Mitglieder von Organen des Unternehmens, wie Vorstand, Aufsichtsrat, Revisionskommissionen u. dgl. Wenn das Gesetz sagt, dass die Personen an der Verwaltung des Unternehmens tatigen Anteil nehmen mussen, so wird man den Personenkreis nicht zu eng ziehen dürfen. Sonst wird die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung nicht erreicht, der durch die Bestimmung eine verschleierte Gewinnverteilung verhindern wollte. Es wird also genügen, dass die betreffenden Personen an Beschlüssen teilnehmen, die den Umsatz und Gewinn des Unternehmens unmittelbar beeinflussen. Eine standige Teilnahme an der Verwaltung ist nicht erforderlich.

Dazu kommen noch Zahlungen an Personen, die das gesamte Unternehmen selbstandig leiten. Hierher gehören Direktoren, Geschaftsführer, Prokuristen usw. Ueber die Frage, ob eine Person zur selbstandigen Leitung des gesamten Unternehmens berechtigt ist, entscheiden die gesetzlichen Bestimmungen (Handelsgesetzbuch, Genossenschaftsgesetz, G. m. b. H.-Gesetz), sowie der Dienstvertrag. Der Schwerpunkt liegt hierbei darin, dass die Person das gesamte Unternehmen rechtsverbindlich vertreten muss. Es scheiden also Abteilungsleiter, Prokuristen usw. aus, die nur gemeinschaftlich mit einer zweiten Person zeichnen dürfen.

Dagegen ist die Art der gezahlten Vergütung ohne Bedeutung. Sowohl feste Bezüge wie auch einmalige Entschadigungen und Tantiemen fallen darunter. Nur solche Tantiemen, von denen die besondere Tantiemensteuer entrichtet wurde, bilden eine Ausnahme und scheiden aus.

Zahlungen der beschriebenen Art dürfen vom steuerpflichtigen Einkommen des Unternehmens nur abgezogen werden, wenn sie insgesamt folgende Höhe nicht übersteigen:

a) bei einem Kapital bis zu 500 000 zł — 15% des Kapitals;
b) bei einem Kapital von 500 000 bis 750 000 zł — 75 000 zł;
c) bei einem Kapital über 750 000 zł — 10% des Kapitals.

Die darüber hinausgehenden Betrage sind keine abzugsfahigen Unkosten und erhöhen den steuerpflichtigen Gewinn des Unternehmens.

Lehrvertrag für die Kaufmannslehre.

Für die Kaufmanns- und Handelslehre besteht keine amtlich vorgeschriebene Form für den Lehrvertrag. Es empfiehlt sich jedoch in jedem Falle, einen Lehrvertrag schriftlich festzulegen, damit Streitigkeiten und Missverstandnisse von vornherein ausgeschlossen werden. Wir haben einen Wunsch unserer Mitglieder erfüllt und ein Muster für einen derartigen Kaufmannslehrvertrag entworfen, das wir nachstehend in beiden Landessprachen veröffentlichen und unseren Mitgliedern zum Gebrauch empfehlen. Vorgedruckte Formulare sind in unserer Geschaftsstelle, Poznań, ul. Skośna 8, zu erhalten.

Deutscher Text:

. . . ., den . . . . 19 . .
(Ort)

Zwischen dem Kaufmann Herrn . . . ., Inhaber des . . . . -geschafts unter der Firma . . . .
(Ort, Kreis, Strasse, Hausnummer)
einerseits und dem Lehrlingskandidaten . . . .
(Vor- und Zuname)
geb. am . . . . 19 . . in . . . . und wohnhaft in . . . . wegen Unmündigkeit rechtlich vertreten durch seinen Vater (Vormund) Herrn . . . . wohnhaft in . . . . andererseits wird ein Lehrvertrag folgenden Inhalts abgeschlossen:

§ 1. Der Lehrlingskandidat . . . . tritt beim Kaufmann Herrn . . . . in die Lehre ein, um das Kaufmannsfach zu erlernen.

Die Lehrzeit betragt 3 Jahre und dauert vom . . . . 19 . . bis . . . . 19 . .

§ 2*). Der erste Monat — die ersten . . . Monate — der gesamten Lehrzeit gelten als Probelehrzeit; diese dauert bis zum . . . . 19 . .

Während der Probelehrzeit kann der Lehrvertrag jederzeit einseitig gelöst werden.

§ 3. Der Kaufmann . . . . leitet die Ausbildung des Lehrlings selbst und verpflichtet sich, falls ihm dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, die Ausbildung einer Person zu übertragen, die die notwendige kaufmannische Berufsausbildung besitzt.

Der Kaufmann . . . . tragt in diesem Falle die volle Verantwortung für die Leitung.

§ 4. Der Kaufmann . . . . verpflichtet sich dem Lehrlingskandidaten gegenüber: 1. ihm jede Möglichkeit und Gelegenheit zur praktischen Berufsausbildung zu geben, 2. ihm die Möglichkeit des regelmassigen Besuchs der Fortbildungs(Handels-)schule zu geben, 3. ihn vor Belastung mit solcher Arbeit zu bewahren, die nichts mit der Erlernung seines Kaufmannsfachs zu tun hat oder über seine Krafte geht, 4. ihn vor schlechter Behandlung durch Arbeiter und Angestellte des Unternehmens zu bewahren. Der Kaufmann tragt die Verantwortung dafür, dass die unter 1, 2, 3 und 4 genannten Bedingungen auch von seinem Stellvertreter eingehalten werden.

*) Dieser § kommt nur in Anwendung, wenn eine besondere Probelehrzeit vereinbart wird.

Polnischer Text.

w . . . . dnia . . . . 19 . .

Między kupcem p. . . . . właścicielem składu . . . . pod firmą . . . . w . . . . ulica . . . . nr. domu . . . z jednej strony a kandydatem na ucznia . . . . urodzonym dnia . . . . 19 . . roku w . . . . . . i zamieszkałym w . . . . przy ulicy . . . . . . nr. . . w którego imieniu jako nieletniego występuje i prawnie działa jego ojciec (ustanowiony opiekun) p. . . . . zamieszkały w . . . . ulica . . . . nr. domu . . z drugiej strony, została zawarta niniejsza umowa o naukę następującej treści:

§ 1. Kandydat na ucznia . . . . wstępuję u kupca p. . . . . jako uczeń, ażeby odbyć naukę kupiecką.

Czas nauki wynosi 3 lata i trwa od dnia . . . . 19 . . do dnia . . . . 19 . . r.

§ 2*). Pierwszy miesiąc — pierwsze . . . miesiące — to znaczy od dnia . . . . 19 . . do dnia . . . . 19 . . uważa się za czas próbnej nauki.

Podczas próbnej nauki umowa niniejsza może być każdego czasu jednostronnie rozwiązana.

§ 3. Pryncypał osobiście kieruje nauką i zobowiązuje się powierzyć takową osobie posiadającej odpowiednią kwalifikację kupiecką, jeżeli sam z jakichkolwiek powodów nauką kierować nie może.

Pryncypał ponosi w takim razie całkowitą odpowiedzialność za kierownictwo.

§ 4. Pryncypał zobowiązuje się względem kandydata na ucznia: 1. dać mu wszelką możność i sposobność praktycznego wykształcenia zawodowego; 2. dać mu wszelką możność uczęszczania na naukę do szkoły dokształcającej handlowej; 3. przestrzegać, by nie był obarczony pracą, nie mającą nic wspólnego z nauką danego zawodu albo przechodzącą jego siły fizyczne; 4. przestrzegać, by nie był źle traktowany przez współpracowników. Pryncypał oświadcza w sposób dla niego wiążący, że obowiązki wyszczególnione pod punktami 1, 3, 3 i 4, ciążą również na kierowniku nauki, za którego czyny ponosi pryncypał całkowitą odpowiedzialność wobec ucznia i osób trzecich.

*) Paragraf ten zastosuje się tylko w tym wypadku, gdy przewidziano wyraźnie okres próbnej nauki.

§ 5. Der Lehrling ist verpflichtet:

1. den Anordnungen seines Prinzipals bzw. seines Stellvertreters Folge zu leisten;
2. sich anständig und höflich zu betragen;
3. fleissig zu arbeiten;
4. die ihm anvertrauten Gegenstände, Warenlager usw. vorsichtig zu behandeln;
5. regelmässig die Forthildungs(Handels-)schule zu besuchen.

Für den durch Unachtsamkeit des Lehrlings dem Unternehmen zugefügten Schaden haftet der Lehrling bzw. sein Vater oder Vormund.

§ 6. Der Kaufmann verpflichtet sich, dem Lehrling während der Lehrzeit als Entschädigung für die zu leistende Arbeit monatlich im ersten Jahre . . . . . . zł, im zweiten Jahre . . . . . . zł und im dritten Jahre . . . . . . zł zu zahlen.

Die vom Kaufmann dem Lehrling gewährte freie Station (freie Wohnung) ist als Geldleistung in Höhe von . . . . zł monatlich zu betrachten.

§ 7. Der Kaufmann . . . . kann diesen Vertrag vor Ablauf der festgesetzten Lehrzeit lösen, wenn festgestellt wird, dass der Lehrling trotz wiederholter Mahnung die Vorschriften des § 5 dieses Vertrages überschritten hat.

§ 7. Der Lehrling bzw. sein Vater oder Vormund konnen diesen Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit lösen:

1. wenn unzweifelhaft festgestellt wird, dass der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit in der Lehre bleiben kann;
2. wenn unzweifelhaft festgestellt wird, dass der Kaufmann . . . . a) seine Verpflichtungen dem Lehrling gegenüber in der Weise vernachlässigt, dass dieser in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung Schaden ausgesetzt ist, b) die Ausbildung des Lehrlings vernachlässigt, c) den regelmässigen Besuch der Forthildungs(Handels-)schule durch den Lehrling verhindert;
3. wenn unzweifelhaft festgestellt wird, dass der Kaufmann . . . . die Bestimmungen dieses Vertrages nicht mehr erfüllen kann;
4. wenn einwandfrei erwiesen wird, dass der Kaufmann den Lehrling öfter mit solcher Arbeit beauftragt, die mit der Erlernung seines Berufes nichts zu tun hat oder über seine Körperkräfte geht;
5. wenn der Kaufmann sein Unternehmen nach einer anderen Gemeinde verlegt; aus diesem Grunde kann die Lösung des Vertrages jedoch nur innerhalb eines Monats, vom Tage des Umzuges gerechnet, erfolgen.

§ 9. Dieser Vertrag unterliegt der Auflösung, wenn der Lehrling bzw. dessen Vater oder Vormund dem Kaufmann schriftlich erklären, dass der Lehrling seinen Beruf wechseln will oder infolge veränderter Familienverhältnisse zu seinen Eltern zurückkehren muss, um in deren Existenz mitzuarbeiten. In allen diesen Fällen läuft der Vertrag 4 Wochen nach Einreichung eines solchen Schreibens ab, falls der Kaufmann den Lehrling nicht schon vorher entlässt.

§ 10. Dieser Vertrag erlischt im Falle einer Auflösung des Unternehmens, sowie im Todesfalle des Kaufmanns oder Lehrlings.

§ 11. Im Falle einer Auflösung dieses Vertrages der dem Erlöschen infolge Auflösung des Unternehmens, sowie nach Beendigung der Lehrzeit ist der Kaufmann verpflichtet, dem Lehrling innerhalb von 8 Tagen ein Zeugnis auszustellen, dass die abgelaufene Lehrzeit bestätigt. Im Todesfalle des Kaufmanns stellt sein rechtlicher Stellvertreter das Zeugnis aus.

§ 12. Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt, von denen jeder Vertragspartner eins erhält.

Im Sinne des Art. 91 des Gesetzes vom 1. Juli 1929, betr. die Stempelgebühr ist dieser Lehrvertrag von der Stempelgebühr befreit.

Unterschriften:

. . . .

(des Kaufmanns) (des Lehrlings)

. . . .

(des Vaters bzw. Vormunds).

§ 5. Kandydat jako uczeń zobowiązuje się:

1. być posłusznym pryncypałowi i tej osobie, która, będzie kierowała jego zawodowem wykształceniem;
2. zachowywać się przyzwoicie;
3. pracować pilnie;
4. obchodzić się pieczałowicie z powierzonemi mu narzędziami, składem towarów i t. d.;
5. uczęszczać regularnie do dokształcającej szkoły handlowej.

Za wyrządzoną szkodę pryncypałowi przez stwierdzone niedbalstwo ucznia odpowiadają majątkowo uczeń wzgl. ojciec jego lub ustanowiony opiekun.

§ 6. Pryncypał zobowiązuje się płacić uczniowi podczas jego nauki tytułem wynagrodzenia za pracę wykononą na jego korzyść w pierwszym roku miesięcznie złotych . . . . . . w drugim roku miesięcznie złotych . . . . w trzecim roku miesięcznie złotych . . . .

Wolne utrzymanie (mieszkanie), z którego uczeń skorzysta u pryncypała, oblicza się na złotych . . . . . miesięcznie.

§ 7. Pryncypał może rozwiązać niniejszą umowę przed upływem umówionego czasu nauki, jeżeli zostanie stwierdzone, że uczeń mimo upomnień wykracza przeciwko obowiązkom z § 5 niniejszej umowy.

§ 8. Uczeń lub jego ojciec albo ustanowiony opiekun mogą rozwiązać niniejszą umowę przed upływem umówionego czasu nauki:

1. jeżeli zostanie niewątpliwie stwierdzone, że uczeń nie może pozostawać w nauce bez uszczerbku dla swego zdrowia;
2. jeżeli zostanie niewątpliwie stwierdzone, że pryncypał: a) albo zaniedbuje wykształcenie fachowe ucznia, b) albo zaniedbuje swe obowiązki wobec ucznia w sposób zagrażający jego zdrowiu lub moralności; c) albo wreszcie utrudnia uczniowi regularne uczęszczanie na naukę do dokształcającej szkoły handlowej;
3. jeżeli zostanie niewątpliwie stwierdzone, że pryncypał stał się niezdolny do należytego spełnienia ustalonych niniejszą umową zobowiązań;
4. jeżeli zostanie niewątpliwie stwierdzone, że pryncypał używa ucznia do pracy nie mającej nic wspólnego z nauką danego zawodu albo przechodzącej jego siły fizyczne;
5. jeżeli pryncypał przesiedli się ze swojem przedsiębiorstwem do innej gminy, — z tego powodu jednak można rozwiązać nieniejszą umowę tylko w czasie jednego miesiąca, licząc od dnia przesiedlenia się.

§ 9. Umowa niniejsza ulega rozwiązaniu, jeżeli uczeń wzgl. jego ojciec lub ustanowiony opiekun oświadczą pisemnie pryncypałowi, że uczeń zmienia zawód, albo, że wskutek zmienionych warunków rodzinnych zmuszony jest powrócić do rodziców, by im pomagać w przemyśle lub gospodarstwie. W tych wypadkach następuje rozwiązanie umowy z upływem czterech tygodni, licząc od dnia złożenia pryncypałowi wzmiankowanego wyżej pisemnego oświadczenia, o ile pryncypał nie zwolni ucznia wcześniej.

§ 10. Umowa niniejsza wygasza w razie zwinięcia przedsiębiorstwa, oraz w razie śmierci ucznia lub pryncypała.

§ 11. W razie rozwiązania niniejszej umowy lub jej wygaśnięcia wskutek zwinięcia przedsiębiorstwa, jak również po prawidłowem ukończeniu nauki przez ucznia, pryncypał zobowiązuje się wydać mu w ciągu ośmiu dni świadectwo stwierdzające przebyty czas nauki. W razie śmierci pryncypała świadectwo wystawia jego następca prawny.

§ 12. Umowa niniejsza została sporządzona w dwóch egzemplarzach. Każda strona otrzymuje jeden egzemplarz.

W myśl art. 91 ustawy o opłatach stemplowych z dnia 1 lipca 1926 r. umowa niniejsza jest wolna od opłaty stemplowej.

Podpisy:

. . . .

(pryncypała) (kandydata na ucznia)

. . . .

(ojca lub ustanow. opiekuna).

Zehn Tips zum Erfolg.

1. Tip: Kaufen Sie nur, was Sie kennen!
2. Tip: Verkaufen Sie niemals unter Druck!
3. Tip: Unterscheiden Sie zwischen Werten und Projekten!
4. Tip: Kaufen Sie nur, was wieder verkäuflich ist.
5. Tip: Ziehen Sie Ihren Nutzen ein!
6. Tip: Fragen Sie Ihren Bankier!
7. Tip: Kaufen Sie bei niedrigen Preisen, und verkaufen Sie bei hohen Preisen!
8. Tip: Halten Sie Ihr Geld in Bewegung!
9. Tip: Borgen Sie nur dann Geld, wenn Sie es wirklich produktiv verwerten können!
10. Tip: Lesen Sie regelmässig die Zeitschrift „Handel und Gewerbe in Polen"!

Rundreisebillet — zollpflichtig?!

In der in Bielitz erscheinenden „Schlesischen Zeitung" finden wir folgende amüsante Plauderei:

„Wir haben schon lange nicht in dem ebenso reichhaltigen wie amüsanten Buch der Zollkuriosa geblättert. Vielleicht deshalb, weil die Herren Zollbeamten weniger schöpferisch sind im Deuten und Auslegen der einzelnen Zollpositionen. Kein Wunder, denn es sind so ziemlich alle Variationen angewandt worden. Harmlose Blumengebinde hat man für zollpflichtig erklärt, Lorbeerkränze, die unsere Sportler aus dem Ausland heimbrachten, wurden als Lorbeerblätter deklariert und unter die Position „Gewürze" gereiht, auch Sportpokale fanden keine Gnade in den Augen der Zöllner, die selbst den bescheidenen Inhalt einer Botnisierbüchse unter die strenge Lupe ihrer Dienstbestimmungen nahmen. Ben Akiba wurde auf

Schritt und Tritt übertroffen, die Herren im grünen Rock wollten um jeden Preis, selbst um den der Lächerlichkeit, zeigen, dass nicht schon alles dagewesen sei! Aber nun scheint sich ihre Phantasie in der Deutung von Zollbestimmungen erschöpft zu haben. Nein, doch nicht ganz. Vertreter der Zollgarde sind auf den geradezu genialen Gedanken gekommen, Eisenbahnfahrscheinhefte zu — verzollen!

Bitte, hören und staunen Sie: Ein Bielitzer hatte bei einem ausländischen Verkehrsbureau Rundreisebilletts für eine Schweizer Reise bestellt. Eines Tages erhielt er eine Aufforderung, sich beim Postzollamt zu melden. Dort wurde ein an ihn adressierter Brief des Reisebureaus in seiner Gegenwart geöffnet. Inhalt: die angeforderten Fahrscheinhefte. Na schön. Aber was hat das mit dem Zollamt zu tun, dachte der ahnungslose Bürger? Gleich wurde ihm Bescheid. Es seien nämlich „Drucksachen", im Ausland bestellte Drucksachen, die verzollt werden müssten! Eine glänzende Idee, Fahrkarten als Drucksachen zu deklarieren. Alle Bemühungen, den Zöllner von dem haarsträubenden Widersinn seines Standpunktes zu überzeugen, verliefen fruchtlos. Bis sich schliesslich der Herr bereit erklärte, den „Zoll für Drucksachen" zu bezahlen. Jetzt aber war der Grünrock in Verlegenheit. Wie sollte er den Zoll berechnen? Per Kilo sind ein paar Zloty Zoll vorgeschrieben. Wieviel entfällt da auf etliche Gramm „Drucksachen?"! Der Zollbeamte — zu seiner Rehabilitierung sei es gesagt — fand einen Ausweg: er nahm schliesslich von der Verzollung Abstand.

Allein die Absicht, Fahrbilletts zu verzollen, verdient in das goldene Buch der Zollkuriosa aufgenommen zu werden."

Internationale Agrarkonferenz in Warschau.

In den letzten Augusttagen trat in Warschau die von Polen einberufene Konferenz der osteuropäischen Agrarstaaten zusammen, zu der ausser Polen Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Estland und Lettland ihre Vertreter entsenden. Die Tschechoslowakei hat die Teilnahme an der Konferenz abgelehnt. Der offiziell bekanntgegebene Zweck der Konferenz ist, die Basis für eine gemeinsame Wirtschaftspolitik der Agrarstaaten zu schaffen. In der Tagespresse wird die Konferenz nach allen Richtungen hin eifrig besprochen; reichsdeutsche Zeitungen heben vor allem ihren antideutschen Charakter hervor. Wir werden uns in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift mit den Ergebnissen der Konferenz eingehend beschäftigen, wenn darüber genauere Meldungen vorliegen.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Wer hilft, den Nachwuchs auszubilden?

Von einem Prinzipal.

Die Ausbildung der mir anvertrauten Lehrlinge habe ich immer damit begonnen, dass ich die Angestellten des Hauses am Tage vor Eintritt der neuen Lehrlinge ermahnte: „Meine Damen und Herren! Morgen bekommen wir zwei neue Lehrlinge. Ein Lehrling ist kein Laufbursche oder Kammerdiener!" Und ich habe dann immer streng darauf geachtet, dass die Lehrlinge tatsächlich keine unnötigen Laufdienste verrichteten. Ein gelegentlich vorkommender Gang zur Post, Bahn oder Güterabfertigung zählt natürlich nicht als Laufburschendienst, zumal die Lehrlinge auch dabei etwas lernen können (Menschenkenntnis!). Es wäre aber unverantwortlich, die Lehrstunden dauernd durch stumpfsinniges Warten an Schaltern vergeuden zu lassen oder zu gestatten, dass der Lehrling (das Lehrmädchen ist dieser Gefahr noch mehr ausgesetzt) den Angestellten Kaffee kocht, Essen anwärmt, Zigaretten holt usw.

In Grossstädten kann natürlich ein Teil der Lehrlingsausbildung den Fortbildungs- und Handelsschulen überlassen werden, und es wird in vielen Fällen genügen, wenn die Geschäftsleitung vor allem dafür sorgt, dass den Lehrlingen die sog. Fachkenntnisse vermittelt werden, am besten durch Beschäftigung auf dem Lager, in der Muster- und Einkaufs-Abteilung.

In kleineren Städten fehlen meist die theoretischen Ausbildungsstätten für den kaufmännischen Nachwuchs. Da muss dann der Lehrherr unterrichten. Selbst wird er es selten tun oder tun können, er soll es aber nicht einfach dem „Kontorältesten" überlassen, sondern einem Angestellten, der etwas Idealist ist. Der muss man nämlich sein, wenn man jahrelang Lehrlinge unterweisen soll, sonst gibt es trockene, unfruchtbare Belehrung.

Viele Jahre bilde ich schon Lehrlinge aus, aber kein Undank konnte meinen Idealismus erschüttern, der bei mir den so oft bei anderen beobachteten Grundsatz: „Erziehe dir keinen Wettbewerber im Beruf!" niemals aufkommen liess. Hier muss man eben mal volkswirtschaftlich denken und nicht nur an sich selbst (egoistisch). Deutschland braucht zum Ausbau seines Welthandels gut ausgebildete Kaufleute, deren Lust zum Berufe von Anfang an geweckt worden ist.

Meinen Lehrlingen stelle ich natürlich in erster Linie meine eigene Bücherei (dazu gehören „Ansporn"-Hefte) zur Verfügung. Durch eine Bücherliste regle ich den Stoff in der Weise, dass immer vom Leichten zum Schwereren übergegangen wird, und ich selbst weiss, was jeder einzelne Lehrling schon gelesen hat; sie müssen mir auch ihren eigenen Bücherbestand angeben. Dabei beobachte ich die Lehrlinge vom ersten Tage an auf ihre Neigungen, man merkt bald, wer zum Buchhalter, wer zum Korrespondenten, zum Reisenden geboren ist. Diese Neigungen helfe ich durch entsprechende Auswahl der Bücher fördern und vertiefen.

> Der Mensch, der zur schwankenden Zeit
> auch schwankend gesinnt ist,
> der vermehret das Uebel und bereitet
> es weiter und weiter;
> aber wer fest auf dem Sinne beharrt,
> der bildet die Welt sich. Goethe.

Abgesehen von den sich im Laufe des täglichen Geschäftsverkehrs bietenden Gelegenheiten zur Aufklärung und Unterrichtung, widme ich den Lehrlingen zweimal wöchentlich ½—1 Stunde, um zusammenhängend über bestimmte Fragen sprechen zu können. Während dieser Stunden beantworte ich dann (oder lasse dies durch ältere Lehrlinge tun) die in der Zwischenzeit im „Briefkasten" eingelaufenen Fragen. Jeder Lehrling hat das Recht (und die moralische Pflicht), in einen aufgestellten Kasten Zettel mit Fragen über ihn interessierende, ihm unklare oder fremde Gegenstände zu werfen, wobei er seinen Namen nicht anzugeben braucht. Ich habe nämlich beobachtet, dass oft aus falschem Schamgefühl gerade Fragen über grundlegende Dinge unterbleiben und Wissenslücken bleiben, wo man sie gar nicht vermutet. Die Fragezettel dürfen sich auch auf allgemeines Wissen beziehen (auch Sport!), Parteipolitik ist ausgeschlossen. Es ist erstaunlich und mir recht interessant gewesen, festzustellen, worüber sich die jungen Leute oft den Kopf zerbrochen haben; ich selbst habe manche wertvolle Anregung bekommen, zumal die Zettel auch Verbesserungs- und Organisationsvorschläge und Kritik enthalten dürfen. Dabei habe ich auch feststellen können, dass manche meiner Verfügungen oder Anordnungen der Geschäftsleitung gar kein Verständnis gefunden hatten. Eine Begründung oder Erläuterung schaffte bald Klarheit und führte zur restlosen und freudigen Befolgung. Und das war dem Geschäft zweifellos dienlicher, als wenn die Jugend nur heimlich über den neuen von mir oder der Geschäftsleitung „verzapften Kohl" geredet hatte. F. A. K.

Die Anwesenheitsliste.

England ist, wie jedermann weiss, ein konservatives Land. In vielen Londoner Firmen, in Bankgeschäften besonders, hält man noch an der Gepflogenheit fest, dass die Angestellten morgens, wenn sie zum Dienst erscheinen, ihren Namen in eine Anwesenheitsliste einzutragen haben. Zehn Minuten nach Beginn der Geschäftszeit wird dann unter den letzten Namen ein roter Strich gezogen, und wer dann noch kommt, muss in der Spalte „Bemerkungen" den Grund seines Zuspätkommens angeben.

Die Sache ist nicht so schlimm, wie sie aussieht. Das beweisen die vielen Namen, die allmorgendlich unter dem Strich stehen. Der Grund der Verspätung ist auch leicht gefunden: der erste schreibt einfach: „Wurde durch Nebel aufgehalten!" — und die folgenden kritzeln dann ein „ditto" darunter.

Eines Morgens kam der sonst so pünktliche Herr Broomstick zu spät. Er hatte auch allen Grund dazu: er war Vater geworden! Stolz setzte er seinen Namen unter den roten Strich und schrieb als Grund: „Meine Frau hat einen Jungen bekommen." Und siebzehn folgende Zuspätkommer schrieben, wie sie es gewöhnt waren, ihr „ditto" darunter.

Das Konkurrenzverbot für Angestellte.

II.

In dem gleichlautenden Artikel in Nr. 15 dieses Blattes ist schon erwähnt worden, dass neben dem gesetzlichen Konkurrenzverbot, dessen Vorschriften dem Angestellten während seiner Tätigkeit bei seinem Arbeitgeber verschiedene Einschränkungen auferlegen, die Möglichkeit besteht, auch nach dem Aufhören dieser Tätigkeit durch eine besondere Vereinbarung den Angestellten in der Art und Weise der Verwendung seiner Arbeitskraft zu beschränken. Eine derartige Vereinbarung, die unter dem Namen Konkurrenzklausel bekannt ist, ist besonders vor dem Kriege häufiger vom Arbeitgeber in den Arbeitsvertrag aufgenommen worden, da er ja ein Interesse daran hatte, zu verhindern, dass der Angestellte die bei ihm erworbenen Fähigkeiten, Kenntnisse, insbesondere auch bestimmte geheimgehaltene Geschäftspraktiken zum Schaden des früheren Chefs nach Austritt aus dessen Unternehmen verwandte. Die Bedeutung der Klausel hat sich indessen für den grössten Teil der Angestellten schon nach dem Inkrafttreten der Novelle vom 10. Januar 1914 zum § 74 des Handelsgesetzbuches erheblich vermindert, da sie ihr Anwendungsgebiet stark einschränkte. Noch weitergehende Vorschriften enthält das Gesetz über den Arbeitsvertrag mit den geistigen Arbeitern. Um rechtsgültig zu sein, darf danach die Konkurrenzklausel nur mit volljährigen Angestellten vereinbart werden, die eine jährliche Barentlohnung (Gehalt, Tantieme, Provision usw.) von mehr als 6000 zł beziehen, nur muss vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder während der Dauer des Dienstverhältnisses schriftlich niedergelegt sein. Die Dauer ihrer Wirksamkeit darf ein Jahr nicht überschreiten. Solange sie in Kraft ist, ist ausserdem den Angestellten eine laufende monatliche Entschädigung zu zahlen, die der Hälfte des Durchschnittslohnes der letzten drei Jahre entspricht, bzw. des Durchschnittslohnes der Gesamtzeit des Dienstverhältnisses, wenn dies keine drei Jahre dauerte. Vereinbarungen mit Lehrlingen sind nicht statthaft, auch wenn sie schon den obigen Bedingungen entsprechen sollten, da Lehrlinge nicht unter das Gesetz über den Arbeitsvertrag fallen. Der Inhalt der Konkurrenzklausel wird in der Regel der sein, dass es dem Angestellten untersagt wird, für eine bestimmte Zeit nach seinem Austreten eine Stellung bei einer Konkurrenzfirma desselben Ortes oder Bezirkes anzunehmen, oder aber ein Konkurrenzunternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Indessen sind auch andere Fälle denkbar. So kann zum Beispiel dem Angestellten auferlegt werden, über besondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er in dem Unternehmen erlangt hat, zu schweigen und ähnliches mehr.

Wichtig aber und von Einfluss auf die Gültigkeit des Vertrages ist, dass die Vereinbarung nur in bezug auf den Arbeitszweig geschlossen wird, in dem der Angestellte beschäftigt war. Es muss immer ein berechtigtes geschäftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegen, nicht aber irgendein persönliches Motiv wie die Absicht, dem Angestellten zu schaden, oder irgendeinem Konkurrenten die Möglichkeit abzuschneiden, gut ausgebildete Hilfskräfte zu finden. Ein berechtigtes Interesse wird also vorhanden sein, wenn einem Angestellten einer Getreidegrosshandlung und Kolonialwarengrosshandlung untersagt wird, in eine Getreidehandlung oder Kolonialwarengrosshandlung einzutreten, die in demselben Ort oder Bezirk ansässig ist, ein derartiges Geschäft zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Nicht der Fall ist es aber, wenn der Angestellte in eine Kleinhandlung derselben Branche eintritt, wenn er ein Konfitürengeschäft errichtet, während der frühere Chef neben einem Kolonialwarenhandel auch Konfitüren mitführt, wenn ein Angestellter einer Hagelversicherungsgesellschaft in ein Versicherungsunternehmen eintritt, das in der Hauptsache die Transportversicherung pflegt.

Ob ein berechtigtes geschäftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, ist natürlich immer nur von Fall zu Fall nach Lage der Verhältnisse zu entscheiden. b.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Instandsetzung an Elektromotoren im eigenen Betrieb.

Von Oberingenieur Joh. Pfau, Berlin.

Jeder, der in seinem Betriebe mehrere Motoren zu laufen hat, kennt die Unruhe, die entsteht, wenn eine noch so kleine Störung den Betrieb stillzulegen droht. Im folgenden werden einige kleine Fingerzeige gegeben, mit deren Hilfe ein etwas sachkundiger Betriebsleiter die meisten Störungen erkennen und unter Umständen selbst beheben kann. Der erste Teil dieses Aufsatzes befasst sich mit den Ursachen und der Beseitigung der Störungen. Im allgemeinen kann man von jedem Motor einer bekannten Firma erwarten, dass Störungen zu den Ausnahmen gehören. Voraussetzung dabei bleibt immer, dass der Motor eine sachgemässe Behandlung und Wartung erfährt. Aus diesem Grunde wird in dem zweiten Teil über Massnahmen gesprochen, die beim Aufstellen und während des Betriebes eines Motors zu beachten sind. Das Gebiet der Schmierung wird mit Rücksicht auf die häufige Verwendung von Kugel- und Rollenlagern deshalb etwas eingehender behandelt, weil deren Wartung erfahrungsgemäss nicht immer mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen wird, obwohl von ihr sehr viel abhängt.

I. Ursachen der Störungen und ihre Beseitigung.

a) Gleichstrom

1. Funkenbildung.

Funkenbildung am Kollektor, sogenanntes Bürstenfeuer, tritt ein, wenn ein Motor stark überlastet wird. Die Ursache der Ueberlastung kann ein zu stark angespannter Treibriemen sein oder die anzutreibende Maschine ist nicht abgeschaltet worden oder es ist in ihr Getriebe ein Fremdkörper gekommen. Schwarze Lamellen auf dem Kollektor lassen vermuten, dass die Ankerwicklung an irgendeiner Stelle unterbrochen ist. Häufig ist das Schaltende durch eine Ueberlastung ausgelötet oder durch Erschütterungen oder andere äussere Einflüsse gerissen. Durch vorsichtiges Abheben der Isolation am Ankerwickelkopf, unmittelbar an der Kollektorlötstelle, muss zunächst die schadhafte Stelle gesucht werden. Man lötet gegebenenfalls ein neues Drahtende an und isoliert die Lötstelle mit Kambrikseide, ein Isolationsstoff, der wenig aufträgt und eine hohe Durchschlagsfestigkeit besitzt.

Die Ursache der Funkenbildung kann auch ein starkes Vibrieren des Motors sein. Es ist zu untersuchen, ob der Fussboden Erschütterungen ausgesetzt ist, ob die Befestigungsschrauben angezogen sind, ob der Riemen frei von Stossteilen ist, oder ob die Riemenscheibe oder die Kupplungshälfte infolge von Unbalancen starke Schläge hervorrufen.

Ein unrunder Kollektor oder ein stark ausgelaufenes Lager können ebenfalls Bürstenfeuer hervorrufen. In diesem Fall muss der Gleichstromanker in die Spitzen einer Drehbank genommen werden, wobei zunächst festzustellen ist, ob das Ankerblechpaket und die Lagerstellen genau laufen. Andernfalls müssen die Körner der Wellen zunächst nachzentriert werden, bevor mit dem Ueberdrehen und Ueberschleifen der Kollektoroberfläche begonnen wird. Es empfiehlt sich, vor dem Abdrehen des Kollektors das Ankerblechpaket mit den Wickelköpfen in Lappen oder Papier einzuwickeln, damit keine Kupferspäne und Kupferschleifstaub in die Ankerwicklung gelangen.

Das Nachschleifen eines Kollektors mit Glaspapier soll nur in kaltem Zustand erfolgen, d. h. man lässt nach dem Abdrehen des Kollektors diesen erst abkühlen, bevor mit dem Ueberschleifen begonnen wird. Mit Hilfe einer Stecknadelspitze oder durch Fingernagelprobe lässt sich durch Abtasten feststellen, ob die Glimmersegmente hervorstehen.

Durch Oel verschmutzte Kollektoren neigen ebenfalls leicht zur Funkenbildung. Die Ursache des Verschmutzens kann auf Ueberschmierung des kollektorseitigen Lagers zurückzuführen sein.

Ferner bewirken ungenügende Befetigung des Bürstensternes oder des Bürstenbolzens Funkenbildung am Kollektor.

Auch falsche Einstellung der Bürsten führt zu starker Funkenbildung. Hierzu sei bemerkt, dass der Bürstenstern jeder Gleichstrommaschine auf dem Prüffeld der Fabrik durch Stellschraube oder Kennmarke festgelegt wird. Ohne Kenntnis der Vorschriften sollte von unbefugter Hand kein Verstellen des Bürstensternes vorgenommen werden. Das Verschieben der Bürsten ist besonders bei Wendepolmaschinen gefährlich, da diese Maschinen bei zu grosser Verstellung der Bürsten aus der Neutralen durchgehen können.

Feuchte Kohlenbürsten, falsche Kohlensorten, schlechte Bürstenauflage (Bürstenkontakt) und Ungleichheit des Abstandes der einzelnen Bürstenreihen können ebenfalls Ursache der Funkenbildung sein. Die genaue Bürstenteilung lässt sich auf einfache Weise mit einem Papierstreifen messen, den man über den Umfang der Kollektorfläche spannt. Die Bürstenhalter müssen entsprechend der durch den natürlichen Verschleiss hervorgerufenen Abnutzung des Kollektors von Zeit zu Zeit nachgestellt werden. Der Abstand zwischen Unterkante des Bürstenhalterkastens und der Kollektoroberfläche soll etwa 2 Millimeter betragen. Sind die Kohlenbürsten durch irgendwelche Umstände feucht geworden, so genügt es, sie in einem Wärmeofen, dessen Raumtemperatur 80° beträgt, zu trocknen.

Werden die Handwerkskammern aufgehoben?

In der polnischen Presse ist kürzlich eine Meldung aufgetaucht, nachdem die Regierung sich mit dem Plan beschaftigt, die Handwerkskammern aufzuheben und mit den Industrie- und Handelskammern zu einer Körperschaft zu vereinigen. Diese Absicht wird mit der Erklarung motiviert, dass die moderne Entwicklung bereits die Grenzen zwischen handwerklicher und gewerblicher (industrieller) Warenerzeugung weitgehend verwischt hatte, dass ein grosser Teil der Handwerker bereits mechanisch arbeite und der Unterschied nur noch hinsichtlich des Umfanges des Betriebes bestehe. Daher sei das gesonderte Bestehen der Handwerkskammern überflüssig.

Wie wir zu dieser Meldung von zustandiger Stelle erfahren, ist sie zumindest verfrüht. Zwar liegt tatsachlich ein derartiges Projekt im Ministerium vor, doch beabsichtigt die Regierung, bevor sie weitere Schritte in dieser Angelegenheit unternimmt, im Wege einer Enquette alle interessierten Wirtschaftskreise über ihre Meinung zu dieser Neuerung zu befragen.

Ersatzkohlen sollte man stets vom Lieferanten des Motors beziehen, damit man die Gewissheit hat, dass die Kohlen mit den richtigen Ausmassen geliefert werden. Kohlen, die in ihren Abmessungen abweichen, geben einen „Wackelkontakt". In erster Linie besteht hier die Gefahr, dass die auflaufenden Bürstenkanten dauernd die Lamellen anschlagen und die Kanten der Kohlenbürsten ausbrechen.

2. Erwarmen des Kollektors.

Kollektorerwarmung kann eintreten, wenn die Oberflache durch aussere Einflusse stark verschmutzt ist, wenn die Kohlen zu fest aufliegen, oder wenn eine neue Bürstensorte verwendet worden ist.

Zum Reinigen der Kollektoroberflache kann man sich geeigneter Schleifsteine bedienen, die in verschiedenen Abmessungen in einschlägigen Geschaften im Handel zu haben sind. Das Schleifen geschieht auf trockenem Wege, und zwar in der Weise, dass man die zunachst ebene Oberflache des Steines bei voller Umdrehungszahl der Maschine mit der Hand gegen die Kollektorlaufbahn drückt, wobei der Stein langsam hin- und hergeführt wird. Der Schleifstein nimmt nach langerem Gebrauch die Krümmung der Kollektoroberflache an. Vor dem Schleifen muss der Kollektor frei von Oelen und Fetten sein. Durch Pinsel, Lappen, Staubreiniger ohne Metallspitze oder Pressluft ist der Schleifstaub zu entfernen. Die Schleifsteine sind gegen Feuchtigkeit sehr empfindlich und mussen trocken lagern.

Zum Einstellen des richtigen Bürstendruckes befinden sich an den meisten Bürstenhaltern Einstellmöglichkeiten. Allgemein rechnet man 1150 g Druck je cm². Den Druck kann man mit Hilfe einer kleinen Federzugwaage messen.

3. Falsche Umlaufzahl der Nebenschlussmotoren.

Die Ursache der falschen Umdrehungszahl können falsche Klemmenspannung oder falsche Stellung des Bürstensternes oder eine Unterbrechung der Erregerspannung sein. Letztgenannte birgt die Gefahr des Durchgehens eines Motors in sich.

b) Drehstrom.

1. Schwerer Anlauf und Stehenbleiben eines Drehstrommotors.

Das Stehenbleiben eines eingeschalteten Drehstrommotors kann auf Ueberlastung zurückzuführen sein, die durch zu stramm gespannten Riemen oder durch die angetriebene Arbeitsmaschine selbst hervorgerufen ist.

Bei schwerem Anlauf ist in der Regel die Netzspannung zu gering oder eine Phase im Stander (Gehause) oder Laufer (Anker) unterbrochen.

Ein überlasteter Motor erwarmt sich in der Regel sehr stark und nimmt eine grössere Stromstarke auf. In solchem Fall muss man die Stromstarke (Amperezahl) an dem Amperemeter des Schaltkastens ablesen und die Stromaufnahme mit derjenigen, welche das Leistungsschild der Maschine angibt, vergleichen. Gewöhnlich findet man den Fehler in der anzutreibenden Maschine.

Bei starker Erwarmung und Brummen eines Drehstrommotors besteht die Möglichkeit, dass der Anker im Gehauseblechpaket streift. In diesem Fall ist grosse Vorsicht geboten und der Motor schnell abzuschalten, damit kein Aufreissen der Blechpakete eintritt. Die Ursache des Ankerschleifens kann eine ausgelaufene Lagerbuchse sein; man vermeidet es neuerdings dadurch, dass man im Elektromotorenbau allgemein Rollen- oder Kugellager verwendet. Sollte sich wider Erwarten ein Blechsteg in die Anker- oder Gehausewicklung eingedrückt haben, so dass ein direkter Körperschluss eingetreten ist, so muss mit einem kleinen flachen, scharfen Meissel der Blechsteg zurückgeschlagen werden. Zur Vermeidung eines elektrischen Ueberschlages wird man versuchen, mit einem Streifen Naturglimmer von aussen her die beschadigte Nutenisolation zu überlappen. Diese Arbeit setzt allerdings etwas Geschicklichkeit voraus und sollte vorsichtshalber von einem Fachmann ausgeführt werden, damit bei dieser Reparatur nicht noch andere Teile der Gehause- bzw. Ankerwicklung beschadigt werden.

Verringerte Umlaufzahl und schwerer Anlauf eines belasteten Drehstrommotors können die Ursache einer Phasenunterbrechung im Anker (Rotor) sein. Man wird in solchem Fall alle Schraub- und Lötverbindungen des Ankers kontrollieren und gegebenenfalls auch die Kontakte des Anlassers nachsehen.

Schlechte Kontaktstellen im Ankerstromkreis lassen sich auch mit Hilfe eines gewöhnlichen, im Schaltkasten eingebauten Amperemeters feststellen. Das charakteristische Merkmal hierfür ist der schwere Ausschlag des Zeigers, das sogenannte „Pendeln". Um zu keinem Trugschluss zu gelangen, muss in solchem Fall auch die Arbeitsweise der angetriebenen Maschine beobachtet werden. Beim Antrieb einer Förderkette z. B. tritt wahrend des Laufens, je nach der Art und Beschaffenheit der Trommel, ein periodisches Spannen und Entspannen der Kette auf, das ebenfalls ein Pendeln des Amperemeters bewirken kann, obwohl alle Kontaktstellen des Ankers in Ordnung sind. Hat man die Gewissheit, dass der Fehler in der Ankerwicklung liegt, so untersucht man zunachst die Kontaktstellen, die geöffnet und geschlossen werden, wie z. B. die Lamellensegmente oder Messerkontakte an der Kurzschlussvorrichtung eines Drehstrom-Anlassschleifringankers. Danach untersucht man die Löthülsen der Anker-Stabwicklung und die Lötverbindungen an den Schleifringanschlüssen.

Die bekannteste Erscheinung in der Praxis ist das Durchschmelzen einer oder mehrerer Sicherungen. Der Fehler kann hier im Anker oder Gehause liegen.

Nachstehend sind die Fehlerquellen aufgezahlt, die diesen Schaden verursachen können:

Schluss der Netzanschlussleitungen zum Gehauseklemmbrett;
Schluss zwischen zwei Phasen in der Gehausewicklung;
Körperschluss zwischen Gehausewicklung und Eisen;
Schluss zwischen den Anlassleitungen oder den Bürstenhaltern;
Schluss zwischen den Schleifringen oder den Phasen der Ankerwicklung. (Gewöhnlich lauft der Motor schon beim Einschalten des Netzstromes an.)

2. Brummen des Motors.

Brummt der Motor beim Einschalten sehr stark und beobachtet man am Amperemeter eine grössere Stromaufnahme, so haben die Windungen einer Gehausespule Schluss (kurzgeschlossene Windung). Die schadhafte Spule erwarmt sich bei langerer Einschaltdauer und kann durch Befuhlen mit der Hand erkannt werden. Fast immer ist in diesem Fall die Nachwicklung einer Spule erforderlich. Es empfiehlt sich, diese Reparatur von einem Fachmann ausführen zu [illegible]

II. Schmierung.

a) Gleitlager.

Vor Inbetriebnahme eines Motors sind samtliche Lager mit Petroleum auszuspülen, wobei darauf zu achten ist, dass auch aus den Oelüberlaufen oder Oelstandsrohren so lange Petroleum ablauft, bis es vollstandig abtropft. Danach erst erfolgt das Füllen der Lager mit einem harz- und saurefreien Schmierol. Bei normalem Betrieb ist das Oel nach Ablauf eines halben Jahres zu erneuern. In staubigen und schmutzigen Betrieben muss das Oel in kürzeren Zeitabstanden erneuert werden. Nach Inbetriebsetzung ist besonders darauf zu achten, dass der Oelring wahrend des Laufens mitwandert und genügend Oel fördert; andernfalls besteht die Gefahr, dass sich das Lager warm lauft, womöglich ausschmilzt und ein dadurch hervorgerufenes Schleifen des Ankers im Gehauseblechpaket die Wicklung zerstört.

b) Walzlager (Rollen- oder Kugellager).

Zum Schmieren der Walzlagermotoren wird grösstenteils Fett verwendet. Das Füllen der Lager mit geeignetem Walzlagerfett nimmt der Lieferant vor, so dass der Walzlagermotor nach dem Anschliessen ohne weiteres in Betrieb genommen werden kann. Eine Erneuerung des Fettes genügt bei normalem Betrieb nach etwa 5000 Betriebsstunden. Die Walzlager sind jedoch vor der neuen Fettfüllung in einem Benzinbade sauber zu reinigen. Nicht jedes Fett eignet sich zum Schmieren von Rollen- und Kugellagern. Das Walzlagerfett muss frei von Sauren und Harzen sein, darf keine rostbildenden Stoffe besitzen und soll konservierende Eigenschaften haben. Staufferfett ist für Walzlager ungeeignet, da es sich leicht erhartet und zerstörend auf die Lager wirkt.

Beim Eindrücken des Fettes ist darauf zu achten, dass es reichlich in die Kafigtaschen gelangt. Man füllt nur zwei Drittel des Fettkammerraumes mit Walzlagerfett. Bei zu reichlicher Fettfüllung tritt erst ein Erwarmen des Lagers ein und das überflüssige Fett wird in die Wicklung des Motors geschleudert.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Handwerk und Preisabbau.

In einer kürzlich stattgehabten Zusammenkunft führender Personen aus dem Handwerk hat der Vorsitzende des Reichsverbandes des deutschen Handwerks seiner Auffassung über die Preisgebarung wie folgt Ausdruck gegeben:

Jeder selbständige Handwerker sei wegen seiner Forderungen an die Besteller an die Gestehungskosten gebunden, die sich zusammensetzen aus Einkauf der Rohmaterialien oder der Halbfabrikate, den Löhnen, Geschäftsunkosten und Verdienstanteil. — Wegen der Rohmaterialien oder der Halbfabrikate könne nur ein einziger Grundsatz massgebend sein, nämlich der, dem Sinken oder Steigen ihrer Preise sofort zu folgen. Unter keinen Umständen könne eine Rücksichtnahme auf vorhandene Lagerbestände anerkannt werden, denn sie führe nur zu Inkonsequenzen. — Mit einer Senkung der Löhne könne nicht eher gerechnet werden, als bis die Kaufkraft durch entsprechende allgemeine Preisermässigung einen Ausgleich finde. — Eine Minderung der Geschäftsunkosten sei leider vorläufig nicht zu erwarten, eher das Gegenteil. Die Mieten seien gestiegen, ebenso stehe eine Steigerung der Realsteuern, sonstiger Steuern, der sozialen Lasten und der Reichsbahntarife bevor. Was schliesslich den Gewinn oder Verdienst anlange, so hätten die schlechten Zeiten und die übergrosse Konkurrenz längst dafür gesorgt, dass der handwerkliche Unternehmer seinen Verdienstanteil nur noch in allerbescheidenstem Masse erhalte. Viele Handwerksmeister ständen sich heute schlechter als vollbeschäftigte Gesellen. Uebrig bleibe schliesslich nur die Hoffnung auf eine Senkung der Einkaufspreise für Rohstoffe und Halbfabrikate. Die Führer des Handwerks stimmten dieser Auffassung einmütig zu und erklärten es im übrigen für selbstverständlich, dass das Handwerk einer Preissenkung in jeder Weise Vorschub leiste.

Eisenwarengeschäft in grösserer Stadt Pommerellens, seit über 100 Jahren bestehend, steht sofort zum Verkauf. L. 12.

Zu pachten gesucht **Molkerei oder gutgehendes Geschäft** von tüchtigem Fachmann. L. 10.

Es sind Vertretungen zu vergeben für:

Dieselmotoren	V. 124
Lederappreturen und Bohnerwachs	V. 126
Keramische Artikel	V. 127
Gabeln für Landwirtschaft und Industrie	V. 128
Seidene Taschentücher und Damenschals	V. 129
Beleuchtungsartikel	V. 130
Elektro-medizinische Apparate	V. 131

ARBEITSMARKT

Stellengesuche.

Büroanfängerin
sucht von sofort Stellung. (582, 675 701.

Kontorist(in)
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung (635, 636, 667, 668.

Stenotypistin (647
sucht von sofort Stellung. (639

Konditorlehrling
sucht von sofort Stellung (640

593, **Elektrotechniker** 622
sucht von sofort Stellung (515

Bürogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (517

Wächter oder Portier
sucht von sofort Stellung. (576

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (585 618, 533, 588 597

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung. (598

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (586 569, 595, 620, 559 615, 642.

Zimmermann
sucht von sofort Stellung. (549

Junger Mann
sucht Stellung in einem Eisengeschäft oder Maschinenhandlung. (551

Chauffeur
gelernter Schmied, sucht von sofort Stellung. (564

Kassierer(in) (421
sucht von sofort Stellung. (676

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (567 (678, 677, 666, 643, 593

Kaufmannsgehilfe (623
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (619

Bilanzsicherer Buchhalter
sucht von sofort Stellung. (632

Maschinenschlosser oder Dampfpflugführer
sucht von sofort Stellung (583 672)

Tischler (685, 686
sucht von sofort Stellung. (679

Magazinverwalter, Inkassent oder Verkäufer
s. v. sofort Stellung. (624

Fabrikschlosser
sucht v. sof. Stellung. (627

Hilfslehrer
sucht von sof. passende Stellung. (628

Sattler
sucht von sofort Stellung. (630

Expedient
oder Lagerverwalter sucht von sofort Stellung. (653, 659

Zeichner
sucht von sofort Stellung. (606

Schriftsetzer (609
sucht von sofort Stellung. (607

Hofverwalter
sucht von sofort Stellung. (612

Hilfsmonteur
sucht von sofort Stellung (616

Selbständiger Schmied
sucht von sofort Stellung. (617

Gärtnergehilfe (685
sucht von sofort Stellung. (591

Eisenkaufmann
sucht von sofort Stellung. (594

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (684

Elektromonteur - Lehrling
sucht von sofort Stellung. (541

Maschinenwerkführer
sucht von sofort Stellung. (650

Für ein Waisenkind,
bescheidener, kräftiger Mensch, der das Tischlerhandwerk erlernen will, wird ev. Lehrmeister gesucht. (651

Kaufmann
mit Bankkenntnis, beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (646, 652

Junger Mann
sucht Beschäftigung gleich welcher Art. (Arbeiter). (656

Für Lehrersohn
der Interesse für Elektrotechnik, Feinmechanik, Kunstschlosserei hat, wird Lehrmeister ges (656

Buchhalterin
bilanzsicher, sucht zum 1. Oktober od. später Stellung. (657

Banklehrling
(Primareife) sucht von sofort Stellung (644, 670, 683

Hilfsförster
Deutsch, Polnisch, sucht von sofort Stellung. (658

Molkereiverwalter
oder dergl. sucht Stellung. (661

Verh. Diener
sucht von sofort Stellung. (663

Junger Mann
sucht Stellung im Büro einer Holz- oder Getreidehandl. (665

Junger Uhrmachergehilfe
welcher auch firm in elektr. Schwachstromanlagen ist, sucht von sofort Stellung, Werkzeug vorhanden. (669

Buchhalterin
Stenographie, Schreibmaschine, in Holz- u. Mühlenbranche tätig gewesen, sucht von sofort Stellung. (649, 664, 671

Tapezierer
sucht von sofort Stellung (673

Buchhalter, Korrespondent
verheiratet, bestens empfohlen, sucht per 1. X. Stellung. (674

Forstlehrling
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (680

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. (681

Rechnungsführer,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (682

Korrespondent,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (687

Mechanikerlehrling
sucht von sofort Stellung. (688

Gutssekretärin
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (690

Laufjunge
sucht von sofort Stellung. (700

Stellenangebote.

Kürschnerlehrling
mit guter Schulbildung, Sohn achtbarer Eltern, gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (6

Lehrling (8
für Kolonial- und Eisenkurzwarenhandlung von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8.

Eisengrosshandlung
sucht von sofort einen
Lehrling.
Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (7

Müllerlehrling
v. sofort gesucht. Bew. an den Verband für H. u. G. Poznań, ul. Skośna 8. (9

2 Stellmacherlehrlinge
von sofort gesucht. (12

Schlosserlehrling
wird von sofort gesucht. (14

Schuhmacherlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband f. Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8. (16

Elektrizitätsfirma
sucht rührigen Akquisiteur (in) zum Verkauf ihrer elektrischen Haushaltsbedarfsartikel und Glühlampen. Polnische und deutsche Sprache in Wort und Schrift Bedingung. (15